

II— 421 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

146 IAB

1976 -03- 26

Zahl 1.503-Leg/76

zu 145 J

Computertest für Präsenzdienster;

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 145/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. NEISSER, Dr. PRADER und Genossen am 4. Feber 1976 eingebrachten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 145/J, betreffend Computertest für Präsenzdienster, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Um Mißverständnisse zu vermeiden ist einleitend festzustellen, daß beim neuen Stellungssystem nicht ein Computer über die Tauglichkeit der Soldaten entscheidet, sondern die Stellungskommission. Dem Computer kommt aber insofern eine wichtige Funktion zu, als er im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung die Ergebnisse der einzelnen Teststationen aufzeichnet, auswertet und in Form eines zusammengefaßten Ausdruckes den Untersuchungsärzten für die klinische Untersuchung zur Verfügung stellt. Darüber hinaus ermöglichen die durch den Computer aufgezeichneten Untersuchungsergebnisse u.a. eine möglichst optimale Auswahl für die Einberufung zum Grundwehrdienst sowie die Ausbildung während des Grundwehrdienstes.

- 2 -

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im vorerwähnten Sinn gelangt ein Computer im Rahmen des neuen Stellungsverfahrens während der gesamten Zeit der Stellungen - vorläufig allerdings nur beim Militärkommando Niederösterreich in St. Pölten - zum Einsatz.

Zu 2:

Ein Computereinsatz ist bei allen neuen systemisierten Stellungskommissionen, d.i. abgesehen von St. Pölten noch in Wien, Linz, Graz, Klagenfurt und Innsbruck, vorgesehen.

Zu 3:

Die dem Computer eingegebenen Daten zur Ermittlung jener Verwendungen im Grundwehrdienst, für die der einzuberufende Wehrpflichtige optimal geeignet ist, beziehen sich auf folgende Eigenschaften:

- a) körperliche und geistige Leistungsfähigkeit;
- b) Gesundheitszustand;
- c) erlernter bzw. ausgeübter Beruf;
- d) sonstige Kenntnisse und Fähigkeiten.

Zu 4 und 5:

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß im Rahmen des neuen Stellungsverfahrens jene Fragen von wesentlicher Bedeutung sind, die zur Ermittlung der optimalen Verwendungsfähigkeit der tauglichen Wehrpflichtigen während ihres ordentlichen Präsenzdienstes dienen. Bekanntlich wurde das neue Stellungsverfahren seinerzeit von der Bundesheerreformkommission in allen Ein-

- 3 -

zelheiten erörtert, einstimmig gutgeheißen und zur Einführung empfohlen. Ich habe in der Folge eine eigene Projektgruppe zur Einführung des neuen Stellungsverfahrens eingesetzt, die das gesamte System ausarbeitete, wobei Erfahrungen der schwedischen Armee verwertet wurden.

Zu 6:

Zur Gewährleistung der Geheimhaltung aller personenbezogenen Daten der Stellungs- und Wehrpflichtigen wurde bereits seinerzeit im Rahmen des Ergänzungsinformationssystems (ERGIS) durch Verwendung von Sicherheitsschlüsseln Vorsorge getroffen. Dieses Schlüsselsystem erlaubt den Zugriff auf die gespeicherten Informationen nur dem jeweils befugten Personenkreis.

Zu 7:

Nach Beendigung des Stellungsverfahrens wird dem Stellungspflichtigen ein Computerausdruck ausgehändigt, der alle Ergebnisse der Untersuchung enthält und mit den gespeicherten Informationen übereinstimmt. Die übrigen Daten, wie Schulbildung, Beruf, besondere Kenntnisse usw. beruhen auf Angaben des Stellungspflichtigen. Da auch ein besonderes dienstliches Interesse daran besteht, diese Daten laufend zu berichtigen bzw. zu ergänzen, werden bei jeder Einberufung alle diese Daten, die im sog. Grundbuchblatt ausgedruckt sind, mit Hilfe des betreffenden Wehrpflichtigen überprüft und gegebenenfalls durch den Veränderungsdienst im Computer berichtigt bzw. ergänzt.

- 4 -

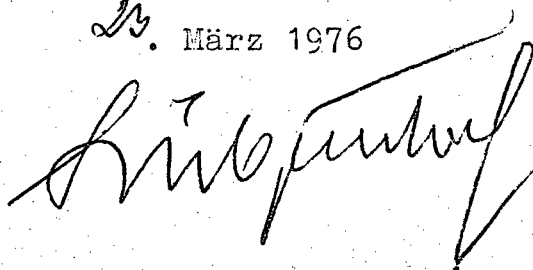
Zu 8:

Bei Antritt des Präsenzdienstes - gleichgültig, um welche Art es sich handelt - erfolgt eine Überprüfung der Dienstfähigkeit der einberufenen Wehrpflichtigen im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung. Außerdem steht es dem Wehrpflichtigen jederzeit frei, eine Überprüfung seiner Tauglichkeit zu beantragen; er wird sodann einer neuerlichen Stellung unterzogen.

Zu 9:

Die gespeicherten Daten über Stellungs- und Wehrpflichtige werden für die Dauer der gesetzlichen Wehrpflicht aufbewahrt. Die Frage einer Archivierung der Unterlagen nach diesem Zeitpunkt ist derzeit noch Gegenstand von Überlegungen.

23. März 1976

A large, stylized handwritten signature in dark ink, likely belonging to a government official, is written over the date.